

## ADHS und IV, Geburtsgebrechen (GG) 404

Wir verweisen auf den medizinischen Leitfaden zum GG 404 (Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der IV, KSME Anhang 4) <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6419/download>, welcher richtungsweisend ist für die Anerkennung eines GG 404. Beim GG 404 handelt es sich um ein versicherungsmedizinisches Konstrukt, welches nicht einfach kompatibel mit einer oder mehreren ICD-10 oder DSM-IV bzw. DSM-V Diagnosen, wie bspw. mit der Diagnose Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ICD-10 F90.0). Das GG 404 ist somit nicht identisch mit ADHS. Um eine Problematik als GG 404 einzuordnen, bedarf es Aufmerksamkeitsstörungen, welche mit spezifischen Teilleistungsstörungen bei normaler Intelligenz (keine Intelligenzminderung) verbunden sind. Daneben müssen Störungen des Verhaltens im Sinne einer krankhaften Beeinträchtigung von Affektivität und/oder Kontaktfähigkeit belegt werden. Die Problematik muss überwiegend kongenital und nicht erworben sein. Zudem kann sie nur als Geburtsgebrechen anerkannt werden, wenn sie vor Vollendung des 9. Lebensjahres diagnostiziert und auch tatsächlich behandelt worden ist.

Die Anerkennungsvoraussetzungen für GG 404 sind definiert im Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der IV (KSME). Hinsichtlich der *formalen Kriterien* muss bis zum vollendeten 9. Lebensjahr die Diagnose eines GG 404 gestellt sein und eine spezifische Therapie begonnen haben, damit das GG 404 bei der IV angemeldet werden kann. Als spezifische Therapien gelten medikamentöse Behandlung, Ergotherapie, wenn sie auf spezifische Symptome des GG 404 gerichtet ist, und Psychotherapie. Hinsichtlich der *inhaltlichen Kriterien* können die Voraussetzungen von GG 404 als erfüllt gelten, wenn vor dem 9. Geburtstag mindestens Störungen des Verhaltens im Sinne krankhafter Beeinträchtigung der Affektivität oder Kontaktfähigkeit, des Antriebes, des Erfassens (perzeptive, kognitive oder Wahrnehmungsstörung), der Konzentrationsfähigkeit sowie der Merkfähigkeit ausgewiesen sind. Diese Symptome müssen kumulativ nachgewiesen sein, sie müssen jedoch nicht unbedingt gleichzeitig vorhanden sein, sondern können unter Umständen sukzessive auftreten. Wenn bis zum 9. Geburtstag nur einzelne der erwähnten Symptome ärztlich festgestellt werden, sind die Voraussetzungen für das GG 404 nicht erfüllt. In diesem Fall ist eine mögliche Kostentragung mit der Krankenkasse zu klären.